

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 8. März 2005****in der Rechtssache T-277/03, Dionysia Vlachaki, Ehefrau des Petros Eleftheriadis, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Ehemalige Hilfskräfte — Wiedereinziehung ohne Rechtsgrund gezahlter Bezüge nach Ende des Vertrages — Verzugszinsen — Nichtigkeitsklage — Begründung — Höhere Gewalt)**

(2005/C 115/39)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-277/03, Dionysia Vlachaki, Ehefrau des Petros Eleftheriadis, wohnhaft in Polydrosos Amarousiou (Griechenland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Sigalas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: I. Dimitriou und G. Wilm, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung oder teilweiser Abänderung der Entscheidung C(2003) 738 final vom 25. März 2003 über die Wiedereinziehung der der Klägerin, einer ehemaligen Hilfskraft, ohne Rechtsgrund gezahlten Bezüge, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 8. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 264 vom 1.11.2003, S. 50.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 10. Januar 2005****in der Rechtssache T-357/03 Bruno Gollnisch u. a. gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾****(Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)**

(2005/C 115/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-357/03, Bruno Gollnisch, wohnhaft in Limonest (Frankreich), Marie-France Stirbois, wohnhaft in Ville-

neuve-Loubet (Frankreich), Carl Lang, wohnhaft in Boulogne-Billancourt (Frankreich), Jean-Claude Martinez, wohnhaft in Montpellier (Frankreich), Philip Claeys, wohnhaft in Overijse (Belgien) und Koen Dillen, wohnhaft in Antwerpen (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. de Saint Just, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. Krück und N. Lorenz, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 zur Änderung der Regelung über die Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3701 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung, des Richters A. W. H. Meij und der Richterin I. Pelikánová — Kanzler: H. Jung — am 10. Januar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die von den Klägern als Anlage 5 zur Klageschrift vorgelegte Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments wird aus den Akten entfernt.
2. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
3. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 10.1.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 10. Januar 2005****in der Rechtssache T-209/04: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Fischereipolitik — Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor — Genehmigungsantrag für die Gründung gemischter Gesellschaften — Fehlende Stellungnahme der Kommission — Untätigkeitsklage — Offensichtlich unbegründete Klage)**

(2005/C 115/41)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-209/04, Königreich Spanien, Bevollmächtigte: N. Díaz Abad, Abogado del Estado, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und S. Pardo Quintillán) betreffend eine Untätigkeitsklage wegen Feststellung, dass die